

Verfügung der Stadt Rottweil zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Virus SARS-CoV2 in Rottweil vom 17. Januar 2022

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) am 15. September 2021 erlassen. In Ergänzung dieser Corona-VO, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Rottweil folgende Verfügung. Die Vorschriften der Corona-VO bleiben unberührt.

1. Alle Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Veranstalter auftritt oder Mitveranstalter ist, sind während den Alarmstufen abgesagt.
2. Trauungen werden nur im kleinen Kreis durchgeführt (Familienangehörige und darüber hinaus nur unverzichtbare Personen; Trauzimmer Rottweil: max. 8 Personen, Trauzimmer Gölldorf: max. 8 Personen bzw. Sitzungssaal Gölldorf max. 8 Personen, Trauzimmer Neufra: max. 8 Personen und Trauzimmer Neukirch: max. 8 Personen). Das Foyer oder andere Räume stehen für Sektempfang u. ä. nicht zur Verfügung.
3. Verwaltungsangelegenheiten sind möglichst schriftlich, telefonisch oder online zu bearbeiten. Zwingende nötige persönliche Termine sind im Vorfeld telefonisch oder per Email mit den jeweiligen Abteilungen zu vereinbaren.

Telefonische Terminvereinbarungen erfolgen

- für das Bürgerbüro mit Ausländerbehörde, Standesamt, der Wohngeldbehörde und der Rentenstelle unter der Nummer 0741-4940;
- für die Ortschaftsverwaltung Feckenhausen unter der Nummer 0741-21295;
- für die Ortschaftsverwaltung Gölldorf unter der Nummer 0741-21291;
- für die Ortschaftsverwaltung Hausen unter der Nummer 0741-31615;
- für die Ortschaftsverwaltung Neufra unter der Nummer 0741-21596;
- für die Ortschaftsverwaltung Neukirch unter der Nummer 07427-2508 und
- für die Ortschaftsverwaltung Zepfenhan unter der Nummer 07427-2517.

4. Für Versammlungen, sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte werden städtische Räume und Gebäude während den Alarmstufen nicht vermietet.
5. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG die Stadt Rottweil als Ortspolizeibehörde.

Bei dem Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens - Virus, Bakterium, Pilz, Parasit - oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann).

Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse an einer uneingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen.

Die Anordnung der Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Auf die Bußgeldvorschriften (§ 73 IfSG) und die Strafvorschriften (§ 75 IfSG) wird hingewiesen.

Die Verfügung kann auf der Homepage der Stadt Rottweil abgerufen werden (www.Rottweil.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Rottweil (78628 Rottweil, Hauptstraße 23) erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg gewahrt.

Rottweil, den 17. Januar 2022



Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.